**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 80 (1929)

**Heft:** 7-8

**Buchbesprechung:** Bücheranzeigen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

gung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolge. Die Projektkosten sind in die Anlagekosten miteinzurechnen."

Art. 3.

Der Bundesrat ist beauftragt, den Beginn des Inkrafttretens dieses Gesetzes festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrat.

Bern, den 13. März 1929.

Der Präsident: Walther.
Der Protokollführer: F. v. Ernst.

Also beschlossen vom Ständerat.

Bern, den 14. März 1929.

Der Präsident: Wettstein.
Der Protokollführer: Kaeslin.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 20. März 1929[1] öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt auf 1. Juli 1929 in Kraft.

Bern, den 26. Juni 1929.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler: Kaeslin.

## Kantone.

**Zürich.** Die kantonale Volkswirtschaftsdirektion erließ ein Kreisschreiben an die Bezirksräte und die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen betr. die Abänderung des Forstreserveregulativs im Sinne der Freigabe der Zinsen der Forstreserven unter der Bedingung, daß sie ausschließlich im Interesse des Waldes, in erster Linie für Straßenneubau und Waldankäufe, verwendet werden, unbeschadet der sonstigen ordentlichen jährlichen Ausgaben für die laufenden Forstverbesserungsarbeiten (Straßenbau und -unterhalt, Kulturarbeiten, Bestandespflege usw.). Dagegen soll das Kapital der Forstreserven künftig nur in Ausnahmefällen gemäß den Bestimmungen des Regulativs in Anspruch genommen werden dürfen.

---

## Bücheranzeigen.

**Die Bedeutung der Gesamtwuchsleistung an Baumholzmasse für die Beurteilung der Standorts- und Bestandesgüte,** dargestellt an den Ergebnissen bayerischer und anderer Versuchsflächen verschiedener Holz-

[1] Siehe Bundesblatt 1929, Bd. I, S. 378.

arten von Dr. *Gerhard Reinhold.* München 1926. Sonderabdruck: Aus dem forstlichen Versuchswesen Bayerns, in Heft No. 18 der « Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns ».

Da die Holzmassenerzeugung vom Standort und vom Bestand (als Produkt der Begründung und Erziehung) bedingt ist, so stellt sich die Frage, ob sie als Gradmesser für die Standortsgüte verwendbar sei. Denn auch die hierzu oft angezogene Bestandeshöhe hängt nur bei gleichem Schluss und gleicher Durchforstung vom Standort allein ab. Ebenso vermag die sonst vielsagende Wasserstoffjonenkonzentration (pH Werte) keinen absoluten Maßstab für die Beurteilung der Standortsgüte zu liefern.

Die vom Verfasser an verschiedenen Versuchsflächen für einige Holzarten geprüften Verhältnisse ergaben — wie zu erwarten war — eine starke Beeinflussung des Gesamtertrages durch die Art der Bestandesgründung und -Erziehung. Bei Föhre und Fichte lässt sich die Gesamtwuchsleistung beeinflussen durch die Bestandesbegründung (dichte Saat liefert Mehrerträge), bei Buche, Föhre und Fichte durch die Erziehung (Durchforstungen erhöhen den Ertrag, wenn der Kronenschluss nicht zu stark unterbrochen wird). Sie ist somit nicht der unmittelbare Ausdruck der Leistungsfähigkeit des Standortes. Da wir aber diejenige Erziehung und Begründung, die das Maximum leistet, nicht kennen, also diese Komponente nicht ausschalten können, so ist die Standortsgüte n i c h t an der Gesamtwuchsleistung messbar, sondern nur die Bestandesgüte (gegebener Bestand auf betr. Standort). Die Leistungsfähigkeit eines Bestandes will Reinhold nach den Untersuchungen an Vergleichsflächen am sichersten abstufen nach der Methode der verglichenen Durchmesser und der verglichenen Höhen (Mittelwerte bei gleichen Kreisflächensummen aus den höchsten Durchmesserstufen des Hauptbestandes), ein Vorschlag, den ich nicht ganz verstanden habe.

Der Wert der vorliegenden Arbeit liegt besonders im negativen Beweis und in der Art und Weise, wie das Problem von einem den meisten Forschern entgegengesetzten Standpunkt aus angepackt und einer Lösung zugeführt wird. Die gefundenen Verhältnisse erhärten die der modernen Waldbaupraxis bereits geläufigen Grundsätze. *Grossmann.*

---

## Meteorologischer Monatsbericht.

Der *April* war, mit einer negativen Abweichung der Temperaturmittel von durchschnittlich $2^1/_2{}^\circ$ — im Osten und Jura vielfach etwas darüber, in Zentral- und Westschweiz sowie auf den Bergen etwas darunter — wiederum ein recht kalter Monat. Auch die Südseite der Alpen hatte einen Wärmeausfall von rund $1^1/_2{}^\circ$. Die Zahlen für die mittlere Bewölkungsmenge stehen, mit Ausnahme von Südwest- und Südschweiz, allgemein über, die der Sonnenscheindauer entsprechend unter-